



Datenschutzzusatzvereinbarung zum Nutzungsvertrag der Software ScanAdhoc - Datenschutz und Datensicherheit -

Vorbemerkungen:

Der im Nutzungsvertrag definierte Auftragnehmer hat von der AvP Deutschland GmbH (Auftraggeber) die Software ScanAdhoc zur Nutzung erhalten.

Die AvP Service AG - Muttergesellschaft des Auftraggebers - und Ihre Tochtergesellschaften, auch der Auftraggeber, unterliegen bei Erfüllung Ihres Auftrages den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des BDSG und der DSGVO, sowie des SGB V und des SGB X. Die Datenverarbeitung findet nach §28 DSGVO und den folgenden Regelungen statt.

1. Allgemeines

Auftragnehmer im Sinne dieser Anlage ist der Kunde, Auftraggeber ist die AvP Deutschland GmbH, Grafenberger Allee 368 in 40235 Düsseldorf.

Für die Datenverarbeitung zuständige Aufsichtsbehörde ist: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf, Tel.: 0211/384240.

2. Gegenstand und Dauer des Auftrags

Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus dem Nutzungsvertrag der Parteien, auf den auch hinsichtlich der Dauer verwiesen wird.

3. Konkretisierung des Auftragsinhalts

Umfang, Art und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung personenbezogener Daten durch den Auftraggeber, für den Auftragnehmer, ergeben sich aus § 300, § 302 SGB V, § 105 SGB XI sowie den dazu abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträgen.

4. Art der Daten

Der Auftraggeber ist Dienstleister im Gesundheitswesen und erhält vom Auftragnehmer Daten im Sinne der § 28 DSGVO und §28 BDSG zum Zwecke der Prüfung für den Auftragnehmer.

5. Kreis der Betroffenen

Der Personenkreis, der durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Auftrags betroffen ist, umfasst die Kunden des Auftragnehmers, nämlich diejenigen Empfänger der Leistungen des Auftragnehmers, die bei dem Auftragnehmer eine ärztliche Verordnung vorlegen, die gegenüber den Kostenträgern abzurechnen ist. Eine Informationspflicht entsprechend Art 13 DSGVO besteht nicht. Dies ergibt sich aus dem Umfang, Art und Zweck der Erhebung (Punkt 3.).

6. Technisch-organisatorische Maßnahmen

Der Auftragnehmer hat technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne § 9 BDSG und der DSGVO Art 5 ergriffen und dokumentiert und führt ein Verzeichnis.



Maßnahmen wurden getroffen hinsichtlich der Organisationskontrolle, Zutrittskontrolle, Zugangskontrolle, Zugriffskontrolle, Weitergabekontrolle, Auftragskontrolle, Verfügbarkeitskontrolle sowie zur Einhaltung des Trennungsgebots und des Gebots der Datenvermeidung.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden.

Soweit die Prüfung, ein Audit des Auftraggebers, einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

7. Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

Der Auftragnehmer hat die Daten, die nur im Auftrag verarbeitet werden, nur nach Weisung des Auftraggebers unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftraggeber zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird die Auftraggeber dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftragnehmer weiterleiten.

8. Kontrollen und sonstige Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags folgende Pflichten:

- ➔ Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten. Ein externer betrieblicher Datenschutzbeauftragter wurde bereits schriftlich bestellt. Die notwendigen Fachkenntnisse liegen vor. Datenschutzbeauftragter ist Herr Michael Bock, Werkmeisterstraße 41 in 47887 Willich.
- ➔ Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis. Alle Personen, die auftragsgemäß auf personenbezogene Daten des Auftragnehmers zugreifen können, sind nach § 5 BDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet und über die sich aus diesem Auftrag ergebenden besonderen Datenschutzpflichten sowie die bestehende Weisungs- bzw. Zweckbindung belehrt worden. Alle Mitarbeiter, die personenbezogene Daten des Auftragnehmers erheben, verarbeiten oder nutzen, werden regelmäßig durch den betrieblichen Datenschutzbeauftragten geschult.
- ➔ Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechen § 9 BDSG und der Anlage zu § 9 Satz 1, sowie der DSGVO Art 5.
- ➔ Die Durchführung der Auftragskontrolle mittels regelmäßiger Prüfungen im Hinblick auf die Vertragsausführung bzw. -erfüllung, insbesondere Einhaltung und ggf. notwendige Anpassung von Regelungen und Maßnahmen zur Durchführung des Auftrags.
- ➔ Die nach Art 5 DSGVO geforderte Rechtmäßigkeit ergibt sich aus dem SGB. Die Zweckbindung, Transparenz, Datenminimierung, Speicherbegrenzung, Rechenschaftspflicht, Integrität und Vertraulichkeit ergibt sich aus dem gesetzlichen und vertraglichen Rahmen.
- ➔ Die Richtigkeit der Daten wird durch Plausibilitäten geprüft.
- ➔ Der Auftraggeber stellt alle erforderlichen Informationen zur Verfügung (Punkt 9.) die zur Prüfung der datenschutzrechtlichen Pflichten erforderlich sind.
- ➔ Der Auftraggeber stellt, entsprechend Art 12 bis 15 DSGVO, alle zur Sicherstellung der Transparenz und Informationspflicht verfügbaren Daten der betroffenen Personen deutlich und nachvollziehbar zur Verfügung. Informationen zur Verarbeitung, Weitergabe, Speicherung, Sperrung und Löschung werden auf Anfrage des Kunden zur Verfügung gestellt.



- Der Auftraggeber hat eine Risikobewertung durchgeführt und die Vorgaben der DSGVO zur Eindämmung dieser Risiken umgesetzt. Die Datenschutzfolgenabschätzung hat keine hohen Risiken aufgezeigt. Der Datenschutzbeauftragte ist eingebunden. Die Datenschutzbehörde muss nicht zu Rate gezogen werden.
- Die Verpflichtung zur Implementierung technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Schutz der Daten und Datensicherheit, nach DSGVO, sind in Form eines dem Risiko angemessenen, dem Stand der Technik entsprechenden Schutz installiert und werden durch externe Prüfer regelmäßig geprüft.

9. Unterauftragsverhältnisse

Die Weitergabe von Daten im Rahmen eines Unterauftragsverhältnisses (DSGVO Art 28 Abs.2) ist, da es sich beim Auftragnehmer um besondere Daten nach § 3 Abs. 9 BDSG handelt, nur mit ausdrücklicherer Einwilligung oder in anonymisierter Form möglich.

Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Auftraggeber bei verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG in Anspruch nimmt oder bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice, Reinigungskräfte, Prüfer oder die Entsorgung von Datenträgern. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

10. Kontrollrechte des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat das Recht, die in Nr. 6 der Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG und vorgesehene Auftragskontrolle im Benehmen mit dem Auftraggeber durchzuführen. Der Auftragnehmer kann zur Durchführung seiner Kontrollrechte seine Aufgaben auf einen geeigneten Dritten übertragen. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer die bei einer Prüfung entstehenden Selbstkosten zu berechnen.

Im Hinblick auf die Kontrollverpflichtungen des Auftragnehmers nach § 11 Abs. 2 Satz 4 BDSG vor Beginn der Datenverarbeitung und während der Laufzeit des Auftrags stellt der Auftraggeber sicher, dass sich der Auftragnehmer von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen kann. Hierzu weist der Auftraggeber dem Auftragnehmer auf Anfrage die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 9 BDSG und der Anlage nach.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer auf Anforderung die zur Wahrung seiner Verpflichtung zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Nachweise verfügbar zu machen. Kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer Prüfprotokolle zur Verfügung stellen, aus denen objektiv hervorgeht, dass alle getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen den angestrebten Schutzzweck erfüllen, dann sind sich Auftraggeber und Auftragnehmer darüber einig, dass damit das Kontrollrecht des Auftragnehmers vor Ort abgegolten ist.



11. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

Der Auftraggeber erstattet in allen Fällen dem Auftragnehmer eine Meldung, wenn durch ihn oder die bei ihm beschäftigten Personen Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen vorgefallen sind.

Es ist bekannt, dass nach § 42a BDSG Informationspflichten im Falle des Abhandenkommens oder der unrechtmäßigen Übermittlung oder Kenntniserlangung von personenbezogenen Daten bestehen können. Deshalb sind solche Vorfälle ohne Ansehen der Verursachung unverzüglich dem Auftragnehmer mitzuteilen. Dies gilt auch bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, bei Verdacht auf sonstige Verletzungen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder anderen Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit personenbezogenen Daten des Auftragnehmers.

Der Auftraggeber hat im Benehmen mit dem Auftragnehmer angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene zu ergreifen. Soweit den Auftragnehmer Pflichten nach § 42a BDSG treffen, hat der Auftraggeber ihn hierbei zu unterstützen.

12. Weisungsbefugnis des Auftragnehmers

Der Umgang mit den Daten erfolgt im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisung des Auftragnehmers (vgl. § 11 Abs. 3 Satz 1 BDSG).

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich entsprechend § 11 Abs. 3 Satz 2 BDSG zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen ein in Nr. 3 genanntes Regelwerk. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftragnehmer zurückgenommen oder geändert wird.

13. Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftragnehmer - spätestens mit Beendigung der Dienstleistungsvereinbarung - hat der Auftraggeber sämtliche von dem Auftragnehmer überlassenen Datenträger, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftragnehmer auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Das Protokoll über die Vernichtung ist auf Anforderung vorzulegen.

Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftraggeber entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Steuerlich relevante Daten werden entsprechend der steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen vorgehalten.